



Landratsamt Freising



Landratsamt Freising • Postfach 16 43 • 85316 Freising

Zustellungsurkunde

Stadt Moosburg a. d. Isar
z. Hd. Herr Schwenzl
Stadtplatz 13
85368 Moosburg a. d. Isar

Freising, 02.05.2023

Immissionsschutz

Bitte bei Antwort / Zahlung unser
Aktenzeichen angeben:
41-1711/2-18-8

Tel. 08161/	Fax: 08161/	Zimmer
600-467	600-610	562

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Linda Wahler

E-Mail: linda.wahler@kreis-fs.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Bodenaushub und
Straßenaufbruch auf der Flurnummer 2045, Gemarkung Moosburg a. d. Isar, Stadt
Moosburg a. d. Isar.**

Anlagen: 3 Satz Antragsunterlagen, davon einer mit Genehmigungsstempel
(werden gesondert zugeschickt)
1 Kostenrechnung
2 Formulare: Anzeige des Baubeginns und Anzeige der Nutzungsaufnahme

Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Bodenaushub und Straßenaufbruch auf Flurnummer 2045, Gemarkung Moosburg a. d. Isar, Stadt Moosburg a. d. Isar durch die Stadt Moosburg a. d. Isar wird nach Maßgabe der in Ziffer 1 dieses Bescheids genannten Antragsunterlagen, sowie unter den in Ziffer 2 dieses Bescheids nachstehenden Inhaltsbestimmungen und Auflagen genehmigt.
- II. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, insbesondere durch das Gewerbeaufsichtsamt und das Wasserwirtschaftsamt erteilt.
- III. Die Genehmigung für das Vorhaben erlischt, wenn nicht bis spätestens zwei Jahre nach Zustellung dieses Bescheids mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde, oder mit dem Betrieb der Anlage nicht bis spätestens vier Jahre nach Zustellung dieses Bescheids begonnen wurde.
- IV. Die Stadt Moosburg a. d. Isar hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Sie belaufen sich auf 7.604,63 €.

Parteiverkehr:

Busverbindungen:
Linie 620/621 (ab S-Bahnhof)
und 633 (Marzling/S-Bahnhof)

Kommunikation:
Telefon (08161) 600-0
Telefax (08161) 600-611

E-Mail und Internet:
poststelle@kreis-fs.de
www.kreis-freising.de

Bankverbindungen: Bank
Sparkasse Freising
Sparkasse Moosburg

IBAN
DE42 7005 1003 0000 0038 55
DE43 7435 1740 0000 0005 15

Swift-BIC
BYLADEM1FSI
BYLADEM1MSB

1. Antragsunterlagen

Eingereichte Antragsunterlagen vom 09.12.2022, eingegangen beim Landratsamt Freising am 20.12.2023, ergänzt mit E-Mails vom 26.01.2023 und 09.02.2023:

- Antragsformular (2 Seiten)
- Erläuterungsbericht Kurzbeschreibung (7 Seiten)
- Erläuterungsbericht Langfassung (62 Seiten)
- Übersichtsplan, BayernAtlas, Maßstab 1:50.000, Stand 14.06.2022 (1 Seite)
- Übersichtsplan, BayernAtlas, Maßstab 1:10.000, Stand 14.06.2022 (1 Seite)
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Moosburg a. d. Isar, Stand 21.11.2018 (5 Seiten)
- Luftbild, BayernAtlas, Maßstab 1:25.000, Stand 01.07.2022 (1 Seite)
- Luftbild, BayernAtlas, Maßstab 1:5000, Stand 01.07.2022 (1 Seite)
- Auszug aus Liegenschaftskataster zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising, Stand 28.06.2022 (7 Seiten)
- LAGA PN. 98: „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“, Stand 12.2021 (69 Seiten)
- Technische Daten Radlader Kramer (2 Seiten)
- Bildprospekt und technische Daten Radlader Liebherr (44 Seiten)
- Immissionsschutztechnisches Gutachten vom 18.10.2022 (31 Seiten)
- Ausführungen zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen (5 Seiten)
- Bauantrag, vom 31.08.2022 (4 Seiten)
- Baubeschreibung vom 31.08.2022 (4 Seiten)
- Statistischer Erhebungsbogen (4 Seiten)
- Eingabeplan Grundriss vom 31.08.2022 (1 Plan)
- Eingabeplan Ansichten vom 31.08.2022(1 Plan)
- Erklärung zum Kriterienkatalog (2 Seiten)
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung (3 Seiten)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 14.10.2022
- E-Mail vom 26.01.2023 mit Antworten zu Fragen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft (2 Seiten)
- Datenblatt zur Füllstandsanzeige (1 Seite)
- ausgefüllte Checkliste zur Niederschlagswasserversickerung (2 Seiten)

2. Inhaltsbestimmungen und Auflagen

Die Genehmigung aus Ziffer I des Tenors dieses Bescheids ist mit folgenden Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen in Form von Auflagen verbunden:

2.1. Immissionsschutz

Allgemeine Inhaltsbestimmungen Immissionsschutz

2.1.1. Folgende Maschine darf in der Anlage eingesetzt werden:

Maschine	Firma/Typ	Leistung	Schalleistungspegel	Euro Norm
Radlader	Liebherr L 566; D936L A6	190 kW	105 dB(A)	Stufe IIIA

Bei einem Motorenaustausch oder Austausch der Maschine ist 2.1.11. zu beachten.

- 2.1.2. Es dürfen maximal 23 Lkw-Lieferungen pro Tag erfolgen. Das entspricht 46 Fahrtbewegungen.
- 2.1.3. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising eine Woche vorher per E-Mail anzuzeigen.

Inhaltsbestimmungen Lärmschutz

- 2.1.4. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998 (zuletzt geändert am 01.06.2017) zu beachten.
- 2.1.5. Das vorgelegte schalltechnische Gutachten von der Hooch & Partner Sachverständige PartG mbB, Projekt-Nr. MOO-6145-02 / 6145-02_E01, datiert auf den 18.10.2022, mit seinen angesetzten Betriebsabläufen, Schallquellen, Berechnungen, Ergebnissen usw. ist Bestandteil der Genehmigung. Vom Gutachten abweichende Planungen und Betriebsführungen bedürfen einer erneuten schalltechnischen Beurteilung und Anpassung durch den Gutachter.
- 2.1.6. Die vom Gesamtbetrieb des Vorhabens ausgehenden Lärmimmissionen, einschließlich des damit verbundenen Fahr- und Ladeverkehrs auf dem Betriebsgelände, dürfen nicht dazu führen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten nachstehende reduzierte Immissionsrichtwerte überschritten werden:

Immissionsorte (alle Gemeinde und Gemarkung Moosburg a.d.Isar)	Immissionsrichtwert in dB(A) Tagsüber (6.00 – 22.00 Uhr)
IO 1: Fl.Nr. 2048, MD/MI	54
IO 2: Fl.Nr. 2047/9, MI	54
IO 3: Fl.Nr. 2046, MI	54
IO 4: Fl.Nr. 2043/126, MI	54
IO 5: Fl.Nr. 2044/55, WA	49

Die Immissionsrichtwerte sind 0,5 m vor den zu öffnenden Fenstern schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109 einzuhalten. Die Immissionsrichtwerte wurden wegen der bestehenden Vorbelastung um 6 dB(A) reduziert. (Nr. 3.2.1 TA Lärm, letzter Absatz)

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA-Lärm an den IO 1-4 von tags 60 dB(A) und an IO 5 von tags 55 dB(A) um mehr als 30 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium).

- 2.1.7. Die Betriebszeit wird auf werktags (Montag – Freitag) von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr festgesetzt. Ein Betrieb in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist unzulässig.
- 2.1.8. Die Schallleistungspegel der eingesetzten Maschinen dürfen die unter Nr. 2.1.1 genannten Werte nicht überschreiten. Dies gilt auch beim Austausch oder Ersatz der jeweiligen Maschinen.
- 2.1.8. Alle Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik zu betreiben und zu warten sowie lärmverursachende Verschleißerscheinungen sofort zu reparieren.

Inhaltsbestimmungen Luftreinhalte

- 2.1.10. Umschlagvorgänge, sowie die Abwurfhöhe beim Umschlag und der Probenahme sind zu minimieren.
- 2.1.11. Die Massenkonzentrationen an gas- und staubförmigen luftverunreinigenden Stoffen im Abgas von Dieselmotoren der mobilen Maschinen und Aggregate dürfen die Emissionsgrenzwerte der unter Nr. 2.1.1 (Anlagendaten) angegebenen Euro-Stufen gemäß Richtlinie 97/68/EG nicht überschreiten.
Werden in mobilen Maschinen die dieselbetriebenen Verbrennungsmotoren getauscht, muss die Euro-Stufe bei der ursprünglichen Inverkehrbringung, mindestens jedoch die Euro-Stufe IIIB nach der Richtlinie 97/68/EG eingehalten werden. Ergänzend sind die zeitlichen Staffelungen der EU Verordnung 2016/1628 einzuhalten. Beim kompletten Austausch der mobilen Maschinen ist der aktuelle Stand der Technik zum Zeitpunkt der Anschaffung zu berücksichtigen (zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses: Stufe V gemäß EU-Verordnung 2016/1628).
- 2.1.12. Die eingesetzten Kraftstoffe müssen den Anforderungen der 10. BImSchV entsprechen.

Auflagen Luftreinhalte

- 2.1.13. Befestigte Fahrwege und Betriebsflächen sind regelmäßig zu reinigen.
- 2.1.14. Die Motoren sind entsprechend den Vorgaben der Hersteller regelmäßig zu warten und im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb auf ihre Funktionsweise und Einstellung zu überprüfen. Die Wartung muss bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich erfolgen. Das Ergebnis der Wartungs- und Einstellarbeiten ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

2.2. Abfallwirtschaft

Inhaltsbestimmungen Abfallwirtschaft

- 2.2.1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die in der nachfolgenden Tabelle genannten Abfälle

AVV-Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV
17 01 01	Beton
17 03 01*	Kohleteerhaltige Bitumengemische
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält

- 2.2.2. Es dürfen nur die in der Tabelle aufgeführten Abfälle angenommen und zwischengelagert werden.
- 2.2.3. Die maximale Gesamtlagerkapazität zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen beträgt 1000 Tonnen.
- 2.2.4. Die maximale Gesamtlagerkapazität zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen beträgt 135 Tonnen.
- 2.2.5. Die Lagerdauer der Abfälle und Abfallfraktionen ist auf maximal ein Jahr beschränkt.
- 2.2.6. Vor Annahme hat eine Eingangskontrolle stattzufinden.

2.2.7. Die Eingangskontrolle hat folgende Schritte zu umfassen:

- a. Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren
- b. Mengenermittlung
- c. Feststellung und Zulässigkeit der Abfallart
- d. Sicht- bzw. organoleptische Kontrolle
- e. Abstimmung der Annahme von Abfällen auf die verfügbare Lagerkapazität

2.2.8. Sofern die Abfälle angeliefert werden, die nicht ihrer Deklaration entsprechen, ist Folgendes zu veranlassen:

Die Abfälle sind entweder zurückzuweisen, oder können nach durch den Erzeuger korrigierter Deklaration angenommen werden, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen.

Wird im Rahmen einer Eingangsanalyse festgestellt, dass ein Abfall von „gefährlich“ zu „nicht gefährlich“ oder umgekehrt umdeklariert werden muss, ist die „Zentrale Stelle Abfallüberwachung“ am LfU, Dienststelle Kulmbach, zu informieren, sowie die Annahmeanalytik, die zur Umstufung geführt hat, nachzureichen.

2.2.9. Die Annahme von nicht zulässigem Material ist zu verweigern. Die Anlieferer sind auf eine ordnungsgemäße Entsorgung ausdrücklich hinzuweisen.

2.2.10. Im Material enthaltene Störstoffe sind auszusortieren. Für die Lagerung von aussortierten Stör-/Fremdstoffen sind je Stoffart geeignete und ggf. abgedeckte Behältnisse vorzuhalten.

2.2.11. Abfälle aus dem Eingangsbereich sind baldmöglichst nach ihrer Abladung zur Zwischenlagerung in den entsprechenden Bereich zu verbringen.

2.2.12. Die Abfälle sind grundsätzlich jeweils getrennt nach Abfallart und Abfallerzeuger zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand oder, wenn notwendig, durch zusätzliche technische Maßnahmen sicherzustellen. Der Inhalt einzelner Lagerabschnitte darf nicht in andere Lagerabschnitte gelangen.

2.2.13. Gefährliche Abfälle sind getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern.

2.2.14. Alle Behälter, Haufwerke und Lagerbereiche sind zu beschriften, zumindest mit:
- Abfallstoff und Abfallschlüssel gem. AVV
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers

2.2.15. Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle dürfen nicht vermischt werden.

2.2.16. Abfälle mit unterschiedlichen Abfallschlüsseln dürfen nicht vermischt werden.

Auflagen Abfallwirtschaft

2.2.17. Aussortierte Störstoffe sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind sie ordnungsgemäß zu beseitigen.

- 2.2.18. Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität oder der gelagerten Abfälle ist gesondert anzuzeigen und gegebenenfalls zu beantragen.
- 2.2.19. Lagerbereiche sind regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen. Kehrlicht aus Reinigungsmaßnahmen ist, falls er nicht der zu behandelnden oder zu entsorgenden Charge zugeschlagen werden kann, entsprechend seiner Zusammensetzung zu entsorgen.
- 2.2.20. Es ist regelmäßig (z.B. arbeitstäglich) eine genaue Bestandsliste über die zu diesem Zeitpunkt gelagerten Abfälle zu führen, so dass jederzeit die Anlagenbelegung nachvollzogen werden kann.
- 2.2.21. Vor den Lagerflächen sind Rangierflächen einzurichten und freizuhalten.
- 2.2.22. Zum Schutz vor unerlaubten Anlieferungen und Ablagerungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Sollten diese Maßnahmen zum Trotz unerlaubte Anlieferungen oder Ablagerungen erfolgen, sind diese dem Landratsamt anzuzeigen und ordnungsgemäß sowie sachgemäß zu entsorgen.
- 2.2.23. Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gem. den Anforderungen der NachwV in der jeweils geltenden Fassung zu führen.
- 2.2.24. Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist bei Bedarf fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Außerdem sind die Anforderungen zur Qualitätssicherung festzulegen. Es sind insbesondere darzustellen:
- a. die gemäß Genehmigungsbescheid einzuhaltenden Auflagen (Auflagenübersicht)
 - b. die Annahmekriterien und Annahmebedingungen der zur Zwischenlagerung vorgesehenen Abfälle
 - c. die zu treffenden Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung angelieferter Abfälle mit den Angaben in den Anlieferpapieren oder der verantwortlichen Erklärung im Entsorgungsnachweis
 - d. Art und Umfang der Eingangskontrollen und Eingangsanalysen
 - e. Art und Umfang der Eigenüberwachung, einschließlich Angaben zu Probenahme, Probenaufbereitung und Analytik
 - f. Arbeitsanweisungen für Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, insbesondere Eingangskontrolle, Entladung und Sichtung des Inputmaterials, Anlagenkontrolle und Überwachung
 - g. regelmäßige Entsorgungspfade
 - h. die Verteilung der einzelnen Abfälle in der Anlage (Lagerort, Art der Lagerung, Kennzeichnung der Lagerorte und Lagergüter, maximale Lagermengen)
 - i. die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals (Organigramm)

j. die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber den Behörden)

2.2.25. Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:

a. Die Entsorgungsnachweise gemäß § 50 KrWG oder 51 KrWG für die zur Lagerung vorgesehenen und für die abzugebenden gefährlichen Abfälle.

b. Die Register gem. § 49 KrWG für alle zur Lagerung und/oder Behandlung angenommenen und abgegebenen nicht gefährlichen Abfälle mit Angaben zu Herkunft z.B. Anschrift des Anlieferers, Ursprungsort (Ort, Straße, Fl.-Nr., Gemarkung), Art des Abfalls inklusive Abfallschlüssel, Menge in Tonnen, Annahme- und Abgabedatum, sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind, ggf. notwendige behördliche Freigabe zur Verwertung, Entsorgungsweg (Zuordnung der zwischengelagerten Abfälle/Chargen zu Einbauorten oder anderen weiterbehandelnden Anlagen).

c. Die fortlaufende Dokumentation der Stoffströme in die Anlage (Input) und aus der Anlage heraus (Output). Die Dokumentation hat in einem Tabellenformat (z.B. Microsoft Excel) zu erfolgen.

d. Die Nachweise für die als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z.B. als gefährlich einzustufender Kehricht, bei der Annahmekontrolle aussortierte gefährliche Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib.

e. Die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen: geeignete Belege zu Menge und Verbleib.

f. Die Dokumentation, falls der angelieferte Abfall nicht mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises oder den Angaben des Erzeugers übereinstimmt und den getroffenen Maßnahmen (z.B. Information der Zentralen Stelle Abfallüberwachung/ZSA des Bayerischen Landesamtes für Umwelt).

g. Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen.

h. Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

i. Ergebnisse von Eigenkontrolluntersuchungen und Messungen.

j. Art und Umfang von relevanten Instandhaltungsmaßnahmen.

k. Dokumentation von Ein- und Unterweisungen des Personals.

l. Ergebnisse von Funktionskontrollen (z. B. Waage).

Anhand der betriebsinternen Dokumentation müssen Herkunft und Verbleib jeder Abfallanlieferung dargestellt werden können.

- 2.2.26. Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person bzw. dessen Stellvertreter mindestens wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen.
- 2.2.27. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.
Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 2.2.28. Eine Führung des Betriebstagebuchs in Form von Einzelblättern an verschiedenen Betriebsstellen durch autorisierte Mitarbeiter ist zulässig, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden.
- 2.2.29. Das Betriebstagebuch muss jederzeit auf Verlangen von den behördlichen Vertretern einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 2.2.30. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

2.3 Baurecht

Auflage Untere Bauaufsichtsbehörde

- 2.3.1. Der Ausführungsbeginn und die Aufnahme der Nutzung sind mit den beiliegenden Formblättern dem Landratsamt jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Auf die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben, insbesondere der Unterschriften ist zu achten.

2.4. Wasserwirtschaftsamt

Inhaltsbestimmungen Wasserwirtschaftsamt:

- 2.4.1. Materialien, deren Schadstofffreiheit bei Anlieferung nicht nachgewiesen ist, sind in der überdachten Lagerhalle zwischenzulagern.
- 2.4.2. Der Umschlag von belasteten Materialien bzw. von Materialien, deren Schadstofffreiheit noch nicht nachgewiesen ist, muss auf der mit dem Dachüberstand versehenen Fläche bzw. in der Halle erfolgen.

Auflagen Wasserwirtschaftsamt

- 2.4.3. Unbefestigte Flächen, die bei Anlieferung oder Abtransport von belasteten bzw. von möglicherweise belasteten Materialien im Ausnahmefall verunreinigt werden sollten, sind unverzüglich zu reinigen.
- 2.4.4. Für die Probenahme und die Analyse verdächtiger Materialien sind ein Fachbüro und/oder akkreditierte Labore zu beauftragen.
- 2.4.5. Die Niederschlagswasserentsorgung von den Dachflächen und der nicht überdachten Lagerfläche für die Lagerung nicht gefährlicher Materialien ist nach dem Merkblatt DWA – M 153 und dem Arbeitsblatt DWA – A138 zu prüfen. Die Anforderungen an die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.4.6. Die ordnungsgemäße Entsorgung des in der Halle gesammelten Wassers ist zu dokumentieren.

2.5. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Inhaltsbestimmung der Fachkundigen Stelle

- 2.5.1. Die Bodenplatte muss fugenlos und aus StB (30/37) hergestellt sein. Zudem muss sie dicht ausgeführt werden.

Auflagen Fachkundige Stelle

- 2.5.2. Die monolithischen Behälter müssen vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre auf Dichtigkeit geprüft werden.
- 2.5.3. In einer Betriebsanweisung sind die Vorgaben zur Entleerung der Sickerwasserbehälter zu notieren und den Mitarbeitern mitzuteilen.
- 2.5.4. Im Betriebstagebuch muss die Entsorgung des gesammelten Sickerwassers dokumentiert werden.

2.6. Untere Naturschutzbehörde

Auflagen zum Naturschutz

- 2.6.1. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind durch die im geprüften landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen innerhalb der folgenden Pflanzperiode nach Inbetriebnahme des Vorhabens umzusetzen. Unter Pflanzperiode ist der Zeitraum vom 15. Oktober bis 30. April zu verstehen.
- 2.6.2. Pflanzungen sind fachgerecht zu erstellen und bis zu ihrer Bestandssicherung entsprechend zu Pflegen.
- 2.6.3. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.
- 2.6.4. Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut des Vorkommensgebietes 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ zu verwenden.
- 2.6.5. Für Pflanzgut zur Herstellung von Wildhecke gilt das Vorkommensgebiet 6.1. „Alpenvorland“.

Gründe:

I. Sachverhaltsdarstellung

Am 20.12.2022 beantragte die Stadt Moosburg a. d. Isar unter Vorlage eines Entwurfs der Antragsunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Bodenaushub und Straßenaufbruch auf dem Gelände mit der Flurnummer 2045, Gemarkung Moosburg a. d. Isar, Stadt Moosburg a. d. Isar.

Geplant ist dabei die Errichtung einer dreiseitig geschlossenen Lagerhalle zur zeitweiligen Lagerung von noch nicht klassifiziertem Bodenaushub und Straßenaufbruch, sowie einer befestigten Freilagerfläche zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in Form von

Betonbauteilen und vergleichbaren Materialien. Zusätzlich soll diese Freifläche auch zur zeitweiligen Lagerung von Baustoffen z.B. Kies genutzt werden.

Mit E-Mail vom 16.01.2023 und 19.01.2023 wurde die Stadt Moosburg a. d. Isar darüber informiert, dass die Antragsunterlagen noch in einzelnen Punkten ergänzt werden müssten. Zum 26.01.2023 lagen die Antragsunterlagen dem Landratsamt Freising schließlich sowohl in digitaler als auch in Druckversion vollständig vor. Im Laufe des März 2023 wurde schließlich durch den Leiter des Bauhofs Moosburg Herr Holzner abgeklärt, um welche Schadstoffklasse es sich bei dem in der Anlage eingesetzten Radlader der Marke Liebherr handelt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt Nummer 02 vom 12.01.2023 öffentlich bekannt gemacht. Hierbei konnten dem Amtsblatt die Auslegungs- sowie die darauffolgenden Einwendungsfristen entnommen werden. Die vollständigen Unterlagen wurden vom 20.01.2023 bis einschließlich 22.02.2023 sowohl im Rathaus der Stadt Moosburg a. d. Isar, als auch am Landratsamt Freising zur Einsicht ausgelegt. Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 22.03.2023 wurden keine Einwendungen der Öffentlichkeit gegen das geplante Vorhaben erhoben. Aus diesem Grund wurde der für 03.05.2023 geplante Erörterungstermin am Landratsamt Freising abgesagt.

Unter Übersendung der vollständigen Projektunterlagen wurden mit Schreiben vom 14.02.2023 die Stellungnahmen der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, sowie das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Moosburg a. d. Isar eingeholt.

Folgende Stellen wurden durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising beteiligt:

- Stadt Moosburg a. d. Isar
- Gewerbeaufsichtsamt, Regierung Oberbayern
- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Freising, Technischer Immissionsschutz
- Landratsamt Freising, Bodenschutz/Abfallrecht
- Landratsamt Freising, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Freising, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Freising Untere Naturschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding

Das Wasserwirtschaftsamt München, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Untere Naturschutzbehörde, der Technische Immissionsschutz, die Untere Bauaufsichtsbehörde, sowie die Stelle für Bodenschutz und Abfallrecht erklärten in Ihren jeweiligen Stellungnahmen, dass bei Beachtung der von Ihnen aufgestellten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Auch die übrigen Träger öffentlicher Belange stimmten dem Vorhaben zu. Die Standortgemeinde Moosburg a. d. Isar erteilte mit Beschluss des Stadtrats vom 20.03.2023 ihr Einvernehmen zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage. Der dazugehörige Beschlussbuchauszug wurde dem Landratsamt Freising am 27.03.2023 per Post zugestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Zu Nr. I des Tenors

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Bodenaushub und Straßenaufbruch auf dem Grundstück mit der Flurnummer 2045, Gemarkung Moosburg a. d. Isar, Stadt Moosburg a. d. wird formell und materiell rechtmäßig erteilt.

1. Rechtsgrundlage der Entscheidung sind § 4 BlmSchG und § 1 der 4. BlmSchV.

2. Das Landratsamt Freising ist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

3. Die Genehmigung kann auf Grundlage der §§ 4, 6 BlmSchG erlassen werden.

a. Das Vorhaben der Stadt Moosburg a. d. Isar ist gem. § 4 BlmSchG in Verbindung mit Anhang 1 zur 4. BlmSchV genehmigungspflichtig. Zum einen sollen gefährliche Abfälle von maximal 1000 Tonnen vorübergehend gelagert werden. Hier ist Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BlmSchV einschlägig. Zum anderen sollen auf dem Gelände der Anlage auch nicht gefährliche Abfälle von maximal 135 Tonnen zeitweise deponiert werden. Bei der Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 100 Tonnen oder mehr ist Nr. 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BlmSchV einschlägig.

b. Bei Nr. 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BlmSchV handelt es sich um eine sog. „V-Anlage“, die in Spalte c des Anhang 1 zur 4. BlmSchV mit dem Buchstaben „V“ versehen sind. Bei „V-Anlagen“ wird gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in der Regel im vereinfachten Verfahren gem. § 19 Abs. 1 BlmSchG entschieden. Hier ist jedoch zusätzlich die Genehmigung der Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BlmSchV beantragt. Diese Nummer trägt in Spalte c der Tabelle den Buchstaben „G“, was bedeutet, dass gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a der 4. BlmSchV ein formelles Genehmigungsverfahren gem. § 10 BlmSchG durchgeführt werden muss. Da die Genehmigung beider Nummern gemeinsam beantragt wurde, richtet sich das Verfahren gem. § 2 Abs. 2 der 4. BlmSchV insgesamt nach den formellen Verfahrensvoraussetzungen aus § 10 BlmSchG.

Zusätzlich ist Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BlmSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Gem. § 3 der 4. BlmSchV handelt es sich bei „IE-Anlagen“ um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen. Das bedeutet, dass vor allem im Bereich der Überwachung besondere Vorschriften beachtet werden müssen. Auf den bei „IE-Anlagen“ gem. § 10 Abs. 1a S. 1 BlmSchG geforderte Ausgangszustandsbericht zum Anlagengrundstück kann in Absprache mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft verzichtet werden.

Gem. § 10 BlmSchG in Verbindung mit der 9. BlmSchV wird das Genehmigungsverfahren formell rechtmäßig durchgeführt. Die Stadt Moosburg a. d. Isar hat die Genehmigung der oben genannten Anlage unter Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen entsprechend § 10 BlmSchG in Verbindung mit §§ 2, 3, 4, 7 der 9. BlmSchV beantragt.

Gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 8, 9, 10 der 9. BlmSchV wurde die Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt, indem das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht, die Antragsunterlagen für einen Monat ausgelegt und die Möglichkeit für Einwendungen innerhalb eines Monats gegeben wurde. Die besondere Einwendungsfrist für IE-Anlagen gem. § 10 Abs. 3 S. 4 2. HS BlmSchG wurde beachtet. Da keine Einwendungen erfolgten, musste ein Erörterungstermin gem. § 10 Abs. 6 BlmSchG in Verbindung mit § 14 der 9. BlmSchV nicht mehr durchgeführt werden.

Nach § 10 Abs. 5 BlmSchG, § 11 der 9. BlmSchV ist die notwendige Behördenbeteiligung einschließlich der Beteiligung der Standortgemeinde erfolgt.

c. Die Anlagengenehmigung entspricht auch den materiell-rechtlichen Anforderungen. Die Stadt Moosburg a. d. Isar hat einen Rechtsanspruch auf Zulassung der Anlage, da die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

aa. Bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen, ist nicht zu erwarten, dass die Anlage erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 BImSchG hervorruft. Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Nebenbestimmungen, unter anderem in Form von Auflagen Rechnung getragen, die auf Grundlage des § 12 BImSchG festgelegt wurden.

Entsprechend des eingeholten schalltechnischen Gutachtens vom 08.10.2022 ist bei Einhaltung bestimmter Schallschutzvorgaben nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen auf die ausgewählten Immissionsorte (IO) zu rechnen. Darüber hinaus wird der Antragssteller durch die immissionsschutzrechtlichen Auflagen verpflichtet, die technisch notwendigen und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Vorkehrungen zu treffen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Damit wird auch gewährleistet, dass die Vorgaben der TA-Luft und der TA-Lärm eingehalten werden.

Durch die am 14.10.2022 durch eine Landschaftsarchitektin durchgeführte FFH-Verträglichkeitsabschätzung kann gewährleistet werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets ausgeschlossen sind. Zudem wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur und die Landschaft analysiert. Anschließend wurde mithilfe des den Antragsunterlagen beiliegenden landschaftspflegerischen Begleitplans vom 23.11.2022 in Form von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Natur und die Landschaft gegengesteuert.

bb. Dem Vorhaben stehen auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in die Prüfung der Anlagengenehmigung mit einzubeziehen waren. Insbesondere sind die Vorschriften des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts vollumfänglich erfüllt.

cc. Gem. Art. 36 Abs. 1 S. 2 BauGB ist auch in immissionsschutzrechtlichen Verfahren die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens notwendig. Die Stadt Moosburg a. d. Isar hat mit Beschluss des Stadtrats vom 20.03.2023 dem Vorhaben zugestimmt.

4. Die in diesem Bescheid verfügten Nebenbestimmungen in Form von Auflagen basieren auf Art. 36 Abs. 1 Halbsatz 1 BayVwVfG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG. Bei einer wie hier vorliegenden gebundenen Entscheidung, bei welcher der Antragssteller einen Anspruch auf Erteilung des ihm begünstigenden Bescheides hat, ist der Natur der Sache nach eine Nebenbestimmung in Form einer Auflage nur rechtmäßig, wenn ohne sie der Erlass des Verwaltungsaktes nicht denkbar wäre. Zur Einhaltung des von § 5 BImSchG vorgeschriebenen hohen Schutzniveaus für die Umwelt ist es bei der Genehmigung von nach Anlage 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtigen Anlagen unerlässlich, den Bescheid mit Nebenbestimmungen in Form von Auflagen zu versehen. Sie sind geeignet, um schädliche Umwelteinwirkungen abzuwenden und die geforderten Voraussetzungen des BImSchG zu erfüllen. Zudem sind die Auflagen auch erforderlich, da es keine mildereren, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten, legitimen Zweck. Folglich entsprechen die in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu Nr. II des Tenors:

Die nachträgliche Anordnung von Nebenbestimmungen ist jedenfalls dann unproblematisch, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Ein solcher Auflagenvorbehalt ist in § 12 Abs. 2 Buchstabe a BImSchG für immissionsschutzrechtliche Auflagen gesetzlich festgeschrieben. Das dazu nötige Einverständnis der Antragstellerin wurde angefordert und am 11.04.2023 per E-Mail erteilt. Aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird auch der Auflagenvorbehalt für nachträgliche Auflagen anderer Gesetze erteilt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Die Notwendigkeit nachträglicher Auflagen kommt insbesondere mit Inkrafttreten der neuen Mantelverordnung am 01.08.2023 in Betracht.

Zu Nr. III des Tenors:

Rechtsgrundlage für das Erlöschen der Genehmigung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Dauer der Frist von zwei Jahren zur Errichtung und von vier Jahren bis zum Betriebsbeginn ab Zustellung dieses Bescheids sind gemessen am eher geringeren Umfang des Vorhabens als angemessen anzusehen. Stellt man auf tatsächlichen und technischen Schwierigkeiten ab, liegen solche im Falle des Vorhabens der Stadt Moosburg a. d. Isar in eher geringem Maße vor.

Zu Nr. VI des Tenors:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 S. 1, Art. 5, Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 KG in Verbindung mit den Tarifnummern 8.II.0/1.1.1.2., 8.II.0/1.3.2., 8.II.0/1.3.1 in Verbindung mit den Tarifnummern 2.I.1./1.24.1.1.2. und 2.I.1./1.24.1.2.1.2. Die Auslagen fallen für die Postzustellung und die Tätigkeit des Gewerbeaufsichtsamts im Rahmen der Beteiligung an. Die genaue Berechnung der Gebührenhöhe ist aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich:

Tarif-Nummer nach dem Bayerischen Kostenverzeichnis	Art der Berechnung	errechneter Betrag
8.II.0/1.1.1.2.	Im förmlichen Verfahren bei einer Investitionssumme von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio. € → 5750 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten	5.830 €
8.II.0/1.3.2	Erhöhung für das Prüffeld Technischer Immissionsschutz (Rahmen von 250 € bis höchstens 2.500 € je Prüffeld) hier: für Technischen Immissionsschutz für Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	468 € 312 €
8.II.0/1.3.1 i.V.m. 2.I.1/1.24.1.1.1 i.V.m. 2.I.1/1.24.1.2.1.1	Kosten für die im Wege der Konzentrationswirkung miterteilten Baugenehmigung, reduziert auf 75% 2 v. T. der Baukosten, mindestens 75€ kostenfrei	727,50 €

Auslagen gemäß		
Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	Gewerbeaufsichtsamt	264 €
Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG	Postzustellung	3,13 €
Gesamtsumme:		7.604,63 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Linda Wahler

Hinweise zum Bescheid:

1. Wasserwirtschaft:

- Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.

- Das geplante Bauvorhaben liegt zum Teil in einem HQextrem. Das HQextrem ist nicht als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert oder festgesetzt. Es liegt damit ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b Abs. 1 WHG vor. Bauliche Anlagen sollen in einem solchen Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise möglich ist (vgl. § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG). Eine hochwasserangepasste Bauweise wird auch von Seiten des Landratsamtes Freising, Sachgebiet 41, Wasserrecht und Wasserwirtschaft, empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber der Versickerungsanlage im Falle eines Versagens der Versickerungsanlage (z.B. bei Starkregenereignissen) eine schadlose Ableitung des NS-Wassers zu gewährleisten hat.

Ausführlichere Informationen und Arbeitsgrundlagen sind in den Arbeitsblättern A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen), sowie im Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA zu finden.

2. Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung zur finanziellen Absicherung der Nachsorgepflicht bei Abfallentsorgungsanlagen muss im diesem Fall nicht geleistet werden.

Im Bereich der Abfallentsorgungsanlagen, die primär der Lagerung von Abfällen dient und zu welcher auch die geplante Anlage der Antragstellerin zählt, ist gem. § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG zur Erfüllung der Nachsorgepflicht im Regelfall eine Sicherheitsleistung durch die Antragstellerin zu leisten. Sie soll vor allem die Stilllegungs- und Nachsorgekosten der Anlage absichern. So werden Risiken für die öffentliche Hand, die gerade im Fall der Insolvenz eines Abfallentsorgungsbetriebs entstehen können, von vornherein eliminiert.

Dem steht entgegen, dass die Abfallanlage von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betrieben wird. Die Stadt Moosburg a. d. Isar ist eine Gebietskörperschaft, welche die öffentlichen Aufgaben ihrer Mitglieder selbstverwaltend wahrnimmt. Bei einer solchen öffentlich-rechtlichen Körperschaft kann das Risiko einer Insolvenz von vornherein ausgeschlossen werden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Nachsorgepflicht in jedem Fall erfüllt werden kann. Eine Sicherheitsleistung ist überflüssig und muss nicht geleistet werden.

3. Mantelverordnung

Es wird darauf verwiesen, dass am 01.08.2023 die Mantelverordnung in Kraft tritt. Den Kern des Regelungsvorhabens bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert.

Die Mantelverordnung und die in ihr enthaltene Ersatzbaustoffverordnung sind ab dem 01.08.2023 als direkt geltendes verbindliches Recht zu beachten und die immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage in Abstimmung auf diese Verordnungen zu betreiben.

4. Die Fristen aus Nr. III des Tenors können aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist beim Landratsamt Freising zu stellen.

5. Die im Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

BImSchG	=	Bundesimmissionsschutzgesetz
4. BImSchV	=	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	=	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
10. BImSchV	=	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen)
BayImSchG	=	Bayerisches Immissionsschutzgesetz
KrWG	=	Kreislaufwirtschaftsgesetz
AVV	=	Abfallverzeichnisverordnung
NachwV	=	Nachweisverordnung
AwSV	=	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	=	BauGB
BayVwVfG	=	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
Kostengesetz	=	Kostengesetz
KVz	=	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung